



Schutzkonzept

des StadtSportbundes Bochum e.V.
und seiner Sportjugend

zur Prävention und Intervention
sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?	5
2.1. Machtmissbrauch	5
2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe	5
2.3. Körperliche (physische) Gewalt	6
2.4. Emotionale (psychische) Gewalt	6
2.5. Sexualisierte Gewalt	7
3. Ziele der Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport	8
4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteur*Innen im Stadtsportbund Bochum & Risikoanalyse	9
4.1. Analyse der Akteur*innen	9
4.2. Risikoanalyse & Zusammenfassung	9
5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen	10
5.1. Vorbildfunktion der Leitung/Vorstände	10
5.2. Information und Einbeziehung aller Akteur*innen – Öffentlichkeitsarbeit	10
5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen	11
5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen	11
5.5. Einstellungsgespräche	11
5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung	12
5.7. Das erweiterte Führungszeugnis	12
5.7.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim SSB	13
5.7.2. Ablauf	13
5.7.3. Datenerhebung und Datenschutz	14
5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung	15
5.9. Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander	15
5.9.1. Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende (MA)	16
5.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit	17
5.11. Information und Beratung der Mitgliedsorganisationen	18
6. Beschwerdemanagement & Krisenintervention	18
6.1. Beschwerdemanagement	18
6.2. Krisenintervention	18
6.2.1. Grundlagen der Krisenintervention	19
6.2.2. Interventionsplan	20

6.2.3. Interventionsschritte – Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien.....	21
6.3. Rehabilitation.....	22
6.4 Anlaufstellen und Notrufnummern	24
7. Anlagen	25

1. Einleitung

Der StadtSportbund Bochum e.V. (SSB) ist die Gemeinschaft Bochumer Turn- und Sportvereine und ihrer Fachschaften. Er ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der SSB ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) handelt der SSB laut seiner Satzung, die Ziele, Aufgaben und grundlegende Regelungen festlegt.

Die Sportjugend im SSB (SJ Bochum) ist ein Jugendverband, der nach § 11 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der freien Jugendhilfe in verschiedenen Schwerpunkten der Jugendarbeit tätig ist. Er agiert eigenständig und engagiert sich für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Vereinsleben sowie für ihre Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Das Thema der sexualisierten und interpersonellen Gewalt ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema, welchem sich auch der organisierte Sport stellen muss und dies auch tut. In Abb. 1 werden die Ergebnisse der Studie „Sicher im Sport“ aus dem Jahr 2021 zum Thema Gewalterfahrungen dargestellt. Diese Ergebnisse zeigen, dass es sich hierbei keineswegs um Einzelfälle handelt und dass das Thema auch den Sport betrifft.

Der SSB und die SJ Bochum sind sich ihrer Verantwortung bewusst und sprechen sich entschieden gegen jegliche Form von Gewalt im Sport aus.

Die Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport stellt für den SSB und seine Sportjugend ein Handlungsfeld dar, in dem es u.a. darum geht, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport zu erarbeiten und innerhalb der Organisationsstrukturen zu verankern. Darüber hinaus gilt es für das Thema zu sensibilisieren, um für alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen eine gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen und Ursachen für Gewalt zu minimieren.

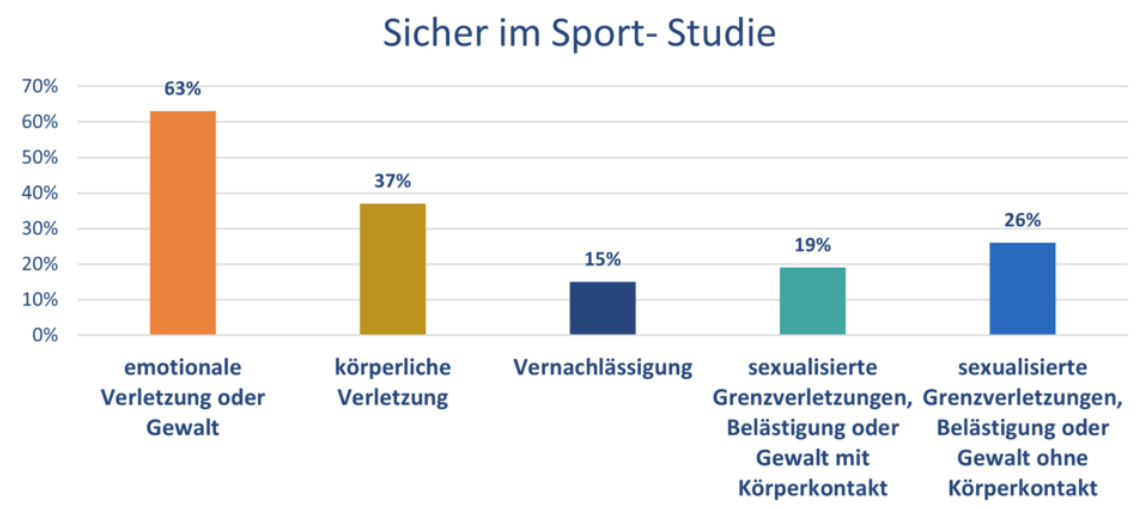


Abb. 1: Gewalterfahrungen im organisierten Sport (Studie: Sicher im Sport, 2021)

2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

2.1. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch ist ein Begriff, der den Missbrauch oder die missbräuchliche Ausnutzung von Macht oder Autorität beschreibt. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen eine Person, eine Organisation oder eine Institution ihre Machtbefugnisse auf eine Weise ausübt, die unethisch, ungerecht oder illegal ist. Machtmissbrauch kann in verschiedenen Kontexten auftreten, wie in politischen, beruflichen oder sozialen Strukturen, und führt oft zu Ungerechtigkeit, Ungleichheit und einer Verletzung von Rechten und Freiheiten der Betroffenen.

Machtmissbrauch im Sport bezieht sich auf das unrechtmäßige Ausnutzen von Autorität oder Einfluss durch Trainer, Funktionäre, Teammitglieder oder andere Personen in einer Position der Macht innerhalb einer Sportorganisation. Dies kann verschiedene Formen annehmen, wie beispielsweise:

- **Psychischer Missbrauch:** Einschüchterung, Manipulation oder Demütigung von Athleten, um Kontrolle auszuüben oder die eigene Macht zu festigen.
- **Körperlicher Missbrauch:** Einsatz unangemessener Trainingsmethoden, physische Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegenüber Athleten.
- **Sexueller Missbrauch:** Das Erzwingen oder die Erwartung sexueller Handlungen oder Annäherungen, oft unter dem Vorwand von Machtverhältnissen oder Abhängigkeiten.
- **Korruption:** Missbrauch von Macht für persönliche oder finanzielle Vorteile, etwa durch Bestechung, Manipulation von Spielergebnissen oder unfaire Entscheidungen.
- **Diskriminierung:** Bevorzugung oder Benachteiligung von Sportlern, basierend auf Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe oder anderen persönlichen Merkmalen.

Machtmissbrauch im Sport kann gravierende physische und psychische Folgen für die Betroffenen haben und untergräbt die Integrität und Fairness im Sport. Deshalb ist es wichtig, dass Sportorganisationen und Verbände klare Regeln und Mechanismen zur Prävention und Ahndung von Machtmissbrauch etablieren.

2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen und Übergriffe sind Begriffe, die oft in sozialen, psychologischen und rechtlichen Kontexten verwendet werden, um unangemessenes Verhalten zu beschreiben. Hier sind die Definitionen für beide Begriffe:

Grenzverletzungen:

- **Definition:** Eine Grenzverletzung tritt auf, wenn jemand die persönlichen, körperlichen oder emotionalen Grenzen einer anderen Person missachtet oder überschreitet. Dies kann sowohl absichtlich als auch unabsichtlich geschehen.

- **Beispiel:** Eine Grenzverletzung könnte sein, wenn jemand ohne Erlaubnis in den persönlichen Raum einer anderen Person eindringt, persönliche Informationen ohne Zustimmung teilt oder ungewollte körperliche Nähe sucht.

Übergriffe:

- **Definition:** Ein Übergriff ist eine Form der Grenzverletzung, bei der eine Person aktiv gegen den Willen einer anderen handelt und dabei physische, emotionale oder psychische Gewalt anwendet. Übergriffe sind in der Regel absichtlich und können schwerwiegendere Konsequenzen haben.
- **Beispiel:** Körperliche Übergriffe wie Schlagen oder sexuelle Übergriffe, verbale Übergriffe wie Beleidigungen oder Drohungen und psychische Übergriffe wie Manipulation oder Einschüchterung.

Unterschiede: Während eine Grenzverletzung auch unbewusst geschehen kann und oft subtiler ist, sind Übergriffe in der Regel absichtliche Handlungen, die die Integrität und Würde einer Person stark beeinträchtigen. Beide Konzepte sind jedoch eng miteinander verbunden, da Übergriffe fast immer eine Grenzverletzung darstellen.

2.3. Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt bezieht sich auf die Anwendung von physischer Kraft gegen eine Person, die zu Verletzungen, Schmerzen oder anderen physischen Schäden führen kann. Dies kann durch Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, das Werfen von Gegenständen oder andere Formen direkter körperlicher Angriffe geschehen. Körperliche Gewalt kann in verschiedenen Kontexten auftreten, einschließlich familiärer Beziehungen, in der Schule, am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum.

Physische Gewalt bezieht sich auf jegliche Form von körperlicher Misshandlung.

Dazu gehören:

- **Schläge:** Schläge mit Händen oder Gegenständen.
- **Tritte:** Treten oder Stoßen des Körpers.
- **Verletzungen:** Zufügen von Verletzungen mit Waffen oder anderen Gegenständen.
- **Misshandlungen:** Zwangshandlungen wie das Fesseln oder Festhalten gegen den Willen der Person.

Die Auswirkungen physischer Gewalt können sowohl kurzfristig (Blutergüsse, Knochenbrüche) als auch langfristig (chronische Schmerzen, Behinderungen) sein.

Diese Art von Gewalt stellt eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenrechte dar und ist in den meisten Ländern strafrechtlich verboten. Körperliche Gewalt hat oft nicht nur unmittelbare physische Auswirkungen, sondern kann auch langfristige psychische Folgen haben.

2.4. Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt (oder psychische Gewalt) bezeichnet eine Form von Misshandlung, bei der eine Person durch gezielte, nicht-physische Handlungen und

Verhaltensweisen emotional verletzt oder manipuliert wird. Diese Art der Gewalt kann genauso schädlich sein wie körperliche Gewalt und umfasst eine Vielzahl von Verhaltensweisen wie:

- Verbale Angriffe: Abwertende, beleidigende oder demütigende Kommentare.
- Isolierung: Das Opfer wird von Freunden, Familie oder anderen sozialen Kontakten ferngehalten.
- Manipulation: Das bewusste Verzerren der Realität (Gaslighting), um das Opfer zu verwirren oder zu verunsichern.
- Kontrolle: Übermäßige Überwachung oder Einschränkung der persönlichen Freiheit und des Verhaltens.
- Drohungen: Einschüchterung durch Androhung von Gewalt oder anderen negativen Konsequenzen.
- Abwertung: Kontinuierliches Herabsetzen der Fähigkeiten, des Werts oder der Gefühle einer Person.
- Ignorieren oder Entziehen von Zuwendung: Die bewusste Verweigerung von emotionaler Unterstützung oder Aufmerksamkeit.

Emotionale Gewalt kann in verschiedenen Kontexten auftreten, wie in Paarbeziehungen, in der Familie, am Arbeitsplatz oder in Freundschaften. Sie kann langfristige psychische Folgen haben, darunter Angstzustände, Depressionen und ein geringes Selbstwertgefühl.

2.5. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezieht sich auf Handlungen und Verhaltensweisen, bei denen Sexualität oder sexuelle Handlungen zur Ausübung von Macht und Kontrolle über eine andere Person verwendet werden. Es umfasst eine breite Palette von Handlungen, die nicht einvernehmlich sind und die körperliche, psychische und emotionale Integrität der betroffenen Person verletzen. Sexualisierte Gewalt schließt Begriffe wie „sexuelle Übergriffe“ oder „sexuellen Missbrauch“ mit ein.

Beispiele und Aspekte von sexualisierter Gewalt:

- **Sexuelle Belästigung:** Unerwünschte sexuelle Annäherungen, Bemerkungen oder Handlungen, die eine Person in ihrer Würde verletzen.
- **Sexueller Missbrauch:** Erzwingen sexueller Handlungen durch Gewalt, Drohungen oder Manipulation, oft in Kontexten, in denen ein Machtungleichgewicht besteht (z.B. zwischen Erwachsenen und Kindern).
- **Vergewaltigung:** Jede Form von erzwungener oder nicht einvernehmlicher Penetration.
- **Sexuelle Nötigung:** Erzwingen sexueller Handlungen durch Drohungen, Erpressung oder Druck.
- **Sexuelle Ausbeutung:** Ausnutzung einer Person für sexuelle Zwecke, oft im Zusammenhang mit Menschenhandel oder Zwangsprostitution.

Wichtige Merkmale von sexualisierter Gewalt:

- **Machtausübung:** Der Täter nutzt Sexualität als Werkzeug, um Macht und Kontrolle über das Opfer auszuüben.
- **Nicht-Einvernehmlichkeit:** Die Handlungen geschehen ohne die freiwillige Zustimmung der betroffenen Person.
- **Gewalt:** Kann physische, psychische oder emotionale Gewalt beinhalten.
- **Verletzung der Autonomie:** Sexualisierte Gewalt verletzt die Selbstbestimmung und die körperliche Integrität der betroffenen Person.

Sexualisierte Gewalt ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und kann langfristige psychische, physische und soziale Folgen für die Opfer haben.

3. Ziele der Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Das gemeinsame Ziel des SSB und der SJ Bochum ist es, aktiv gegen jegliche Form von Gewalt im Sport vorzugehen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen aus den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz, Unterstützung und Bewusstseinsbildung.

Prävention

- **Schaffung sicherer Strukturen:** Implementierung von Schutzkonzepten und klaren Verhaltensregeln in Sportvereinen und -organisationen.
- **Sensibilisierung und Aufklärung:** Durchführung von Schulungen und Workshops für Trainer, Betreuer, Athleten und Eltern, um das Bewusstsein für sexualisierte und interpersonelle Gewalt zu schärfen.
- **Förderung eines respektvollen Umgangs:** Entwicklung einer Sportkultur, die auf Respekt, Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung basiert.

Intervention

- **Schnelle und adäquate Reaktion:** Einrichtung von klaren Meldewegen und Verfahren, um im Fall von Verdachtsmomenten oder Vorfällen schnell und effektiv handeln zu können.
- **Unterstützung der Betroffenen:** Bereitstellung von psychologischer und rechtlicher Unterstützung für Betroffene von Gewalt.
- **Konsequente Sanktionierung:** Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen Täter, um ein klares Zeichen gegen Gewalt zu setzen.

Schutz

- **Sicherstellung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit:** Maßnahmen zur Vermeidung von Situationen, in denen Gewalt auftreten könnte.
- **Schutz vulnerabler Gruppen:** Besondere Aufmerksamkeit und Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, wie Kinder, Jugendliche und Frauen.

Unterstützung

- **Aufbau von Unterstützungsnetzwerken:** Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Psychologen und Juristen, um umfassende Unterstützung anbieten zu können.
- **Angebot von Hilfsprogrammen:** Entwicklung von spezifischen Programmen zur Unterstützung der psychischen und physischen Rehabilitation von Betroffenen.

Bewusstseinsbildung

- **Öffentlichkeitsarbeit:** Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit über die Thematik.
- **Förderung von Forschung und Bildung:** Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Prävention und Intervention von Gewalt im Sport sowie die Integration der Ergebnisse in die Ausbildung von Sportfachkräften.

Durch diese Maßnahmen sollen nicht nur direkte Gewaltakte verhindert und Betroffene geschützt werden, sondern es soll auch eine langfristige Kultur des Respekts und der Achtsamkeit im Sport gefördert werden.

4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteur*Innen im Stadt sportbund Bochum & Risikoanalyse

4.1. Analyse der Akteur*innen

Das Konzept bezieht sich auf alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des SSB und der SJ Bochum sowie Minijobber, Honorarkräfte, Praktikant*innen und weitere Helfer*innen, die in folgenden Arbeitsbereichen tätig sind:

- Ehrenamtliche Vorstände / Jugendvorstand
- Geschäftsstelle (Westring)
- Fahrzeug- und Geräteverleih/ Lager (Harpener Feld)
- Bewegungsangebote (Sport-/Spielmobil, OGS, etc.)
- Aus- und Fortbildungen, Veranstaltungen, Aktionstage und Projekte (u.a. Fit im Park, Sportabzeichen-Aktionswoche, Open Sunday, Hochseilgarten, etc.)

4.2. Risikoanalyse & Zusammenfassung

Um entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu erarbeiten und in den Organisationsstrukturen zu implementieren, bedarf es einer vorherigen Risikoanalyse, mit der mögliche Risikofaktoren aufgedeckt und erfasst werden. Jedes Umfeld weist spezifische Faktoren auf, die das Risiko für sexualisierte und interpersonelle Gewalt erhöhen können.

Die Risikoanalyse des SSB hat am 24. Januar 2024 stattgefunden. Hierbei wurden die Akteure*innen, Arbeitsfelder sowie interne Strukturen, Abläufe und Prozesse betrachtet und bewertet.

Die Risikoanalyse sportjugendspezifischer Aktivitäten hat im Dezember 2024 stattgefunden. Hierbei wurden die Akteure*innen, Angebote, Abläufe und Räumlichkeiten betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse dieser Analysen dienen als Grundlage für die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes und stellen Handlungsempfehlungen für die zu ergreifenden Maßnahmen dar.

5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt sowie der daraus resultierende Handlungsleitfaden wurden zusammen vom SSB und der SJ Bochum erarbeitet. Alle Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst, um stets eine gewaltfreie Atmosphäre für alle Beteiligten zu schaffen.

Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen näher erläutert.

5.1. Vorbildfunktion der Leitung/Vorstände

In der Vorstandssitzung vom 09.04.2024 haben der SSB und die SJ Bochum gemeinsam den Beschluss zur Erstellung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt gefasst.

Der Beschluss des SJ-Vorstands erfolgte in der Vorstandssitzung am 19.09.2024.

Die Vorstände legen grundsätzlich großen Wert auf einen gewaltfreien Umgang in allen Bereichen und tragen alle entsprechenden Maßnahmen mit. Hierzu gehören das Unterschreiben des Ehrenkodex sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Sie übernehmen damit eine Vorbildfunktion gegenüber sämtlichen Sportvereinen, Fachschaften und Mitarbeiter*innen.

Alle Vorstandsmitglieder werden regelmäßig im Rahmen von Vorstandssitzungen über das Thema informiert und neue Vorstandmitglieder werden entsprechend sensibilisiert.

5.2. Information und Einbeziehung aller Akteur*innen – Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Hauptausschuss dienen als Plattform zur Verbreitung neuer Informationen sowie der Berichterstattung über Entwicklungen innerhalb der Dachorganisation. Alle Mitglieder werden hier über die sie betreffenden Angeboten und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

Weitere Plattformen/Medien zur Verbreitung entsprechender Informationen sind:

- Internetseite des SSB → [Schutz vor Gewalt \(sport-in-bochum.de\)](https://sport-in-bochum.de)
- Newsletter des SSB
- Social Media (Instagram + Facebook (SJ))

5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Kurz- bis mittelfristig sollen die Jugendordnung sowie die Satzung des SSB um das Thema der Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt ergänzt werden. Hierdurch soll die eindeutige Positionierung des SSB und der SJ Bochum gegen jegliche Form von Gewalt im Sport sichtbar gemacht werden.

5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der SSB und die SJ Bochum benennen jeweils Ansprechpersonen für das Thema und machen dies auf der Internetseite des SSB kenntlich. Die Ansprechpersonen stehen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, Mitarbeiter*innen aus Sportvereinen und Fachschaften sowie jedem und jeder, der/die Fragen zum Thema hat, zur Verfügung. Die Ansprechpersonen nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungen aus dem Bereich "Prävention sexualisierter Gewalt" (PSG) teil.

Ansprechpersonen in der Geschäftsstelle sind:

- Janina Keimberg – E-Mail: janina.keimberg@sport-in-bochum.de / Tel.: 0234 96139 22
- Pamela Ziesche – E-Mail: pamela.ziesche@sport-in-bochum.de / Tel.: 0234 96139 41

An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder akuten Situationen wenden. Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachberatungsstellen informiert und involviert, da deren Mitarbeiter*innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

5.5. Einstellungsgespräche

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeiter*innen geht es dem SSB und seiner Sportjugend, im Sinne der Prävention neben dem Kennenlernen der Bewerber*innen darum, die Standards und Zielsetzungen des SSB in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Qualitätsstandards gehören bei der Rekrutierung von Personal in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Ziel ist es, Bewerber*innen deutlich zu machen, dass Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des SSB sind. Als Leitfaden kann der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW dienen (siehe Anhang 1).

Standards bei der Auswahl und Einstellung von Personal

- Im Vorfeld wird ein Gespräch mit potenziellen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen geführt
- Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrung
- Information zu den Standards des SSB und seiner Sportjugend anhand des Ehrenkodex
- Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
- Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport
- Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß den internen Vereinbarungen
- Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport verpflichtend anbieten
- Einarbeitung durch eine Mentorin/einen Mentor

5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeiter*innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von (sexueller) Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht.

Der SSB und seine Sportjugend fordern die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle Mitarbeiter*innen (ehren-/hauptamtlich, freiberuflich, auf Honorarbasis) ein.

5.7. Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“.

5.7.1.Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim SSB

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Tätigkeiten.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren (s. unten). Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Funktion	Erweitertes Führungszeugnis (Einsichtnahme bei Tätigkeitsbeginn)	Ehrenkodex
Geschäftsstelle		
hauptamtliche Mitarbeiter*innen	5-Jahres-Rhythmus	X
Werksstudent*innen	5-Jahres-Rhythmus	X
Schüler-Praktikant*innen	---	X
Minijobber	5-Jahres-Rhythmus	X
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen		
Honorarkräfte¹	5-Jahres-Rhythmus	X
Sporthelfer*innen²	---	X
Übungsleiter*innen aus Vereinen³	---	X
Freizeitleitungen (SJ)	5-Jahres-Rhythmus	X
Freizeit-Betreuer (SJ)	5-Jahres-Rhythmus	X
Vorstand		
Vorstandsmitglieder	5-Jahres-Rhythmus	X
Jugendvorstand (SJ)	5-Jahres-Rhythmus	X
Jugendsprecherteam (SJ)	5-Jahres-Rhythmus	X

Tab. 1. Übersicht Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

¹ u.a. AG's im Offenen Ganztage; Sport- und Spielmobil; Hochseilgarten; versch. Projekte/Aktionstage

² u.a. Sportabzeichen-Aktionswoche; BOlympiade

³ u.a. Sportabzeichen-Aktionswoche; Fit im Park, versch. Projekte/Aktionstage

5.7.2.Ablauf

Alle, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen, beantragen dies über ein entsprechendes Antragsformular beim jeweiligen Bürgerbüro oder online beim Bundesamt für Justiz. Personen, die das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorlegen müssen, erhalten hierüber vorab vom SSB eine Bescheinigung und können das Führungszeugnis damit kostenlos beantragen.

Das Führungszeugnis wird dem SSB bzw. der SJ Bochum, bei einem/einer dazu beauftragten Mitarbeiter*in, vorgelegt. Die Einsichtnahme wird datenschutzkonform dokumentiert.

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

5.7.3.Datenerhebung und Datenschutz

Der SSB und die SJ Bochum sind verpflichtet, in ihrem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Daten für hauptberufliche und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen.

Hauptberuflich Beschäftigte

Der freie Träger ist berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflich Beschäftigten in deren Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger folgendes erheben:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Einwilligungserklärung

Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, ist eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person für die Speicherung seiner/ihrer Daten vonseiten des SSB und der SJ Bochum einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung dürfen der SSB und die SJ Bochum folgende Informationen speichern:

- den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie

- die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung seiner Daten ein, darf der SSB und die SJ Bochum nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notieren.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im SSB aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden.

Wenn eine Person nicht mehr für den SSB tätig ist, müssen ihre Daten spätestens drei Monaten später gelöscht werden.

Europäisches Führungszeugnis

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Gebühr beträgt 17,- Euro. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktage dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.

5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung

Das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ wird mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen (Team-Meetings, Vorstandssitzungen etc.) besprochen. Darüber hinaus erhalten alle Mitarbeiter*innen entsprechende Informationen, um ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit zu geben und eine Aufmerksamkeitskultur zu schaffen (Verhaltensregeln zum Schutz vor Gewalt). Das Schutzkonzept des SSB und der SJ Bochum dient als Handlungsleitfaden für alle Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus werden Materialien der Deutschen Sportjugend und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, an Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

5.9. Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander

Der SSB hat mit seinem Ethik-Code (siehe Anlage 2) Richtlinien für das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des Bundes sowie gegenüber Außenstehenden festgehalten. Die dargestellten Werte und Grundsätze bilden die Grundlage seines Handelns. Die Einhaltung ist für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichtend. Neben den Aspekten wie Toleranz, Respekt und Würde gehören auch transparente Strukturen, Partizipation sowie objektive und unabhängige Entscheidungsfindung zu den Handlungsgrundsätzen des SSB. Darüber hinaus vertritt

der SSB eine Null-Toleranz-Grenze in Bezug auf „[...] Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport [...]“.

Der SSB pflegt einen respektvollen Umgang mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen innerhalb und außerhalb der Organisation.

In Gesprächen sollten die Sprache und Wortwahl darauf abzielen, die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen stets zu achten und zu respektieren. Ob in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, untereinander oder im Umgang mit Mitarbeitenden pflegen der SSB Bochum und die Sportjugend Bochum eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe – auch in unterschiedlichen Hierarchieebenen und bei Konfliktsituationen.

5.9.1. Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende (MA)

Alle haupt-/nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle Honorarkräfte erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Sicherheitshinweise, Richtlinien, Verhaltenshinweise, Vorbereitungstreffen etc.).

Die in diesem Schutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen gelten für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten, die in Kooperation mit dem SSB oder seiner Sportjugend stattfinden wie auch bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungen und Projekten wie:

- Sport- und Spielmobil
- Mobiler Hochseilgarten
- Fit im Park
- Sportabzeichen-Aktionswoche
- Sonstige Projekte und Aktionstage

Vor Aufnahme der Tätigkeit werden mit allen Mitarbeitern*innen die entsprechenden Standards und Voraussetzungen geklärt. Alle Honorarkräfte müssen entsprechende fachliche Anforderungen erfüllen. Die Mindestqualifikation, speziell für die Honorarkräfte, die Bewegungsangebote im Ganztage durchführen, ist ein Übungsleiter-Schein oder der Status des Sportstudenten/ der Sportstudentin. Ebenso erhalten alle Mitarbeiter*innen konkrete Informationen und Anweisungen hinsichtlich ihres Einsatzgebietes und werden in relevante Gegebenheiten der Infrastruktur sowie in die Bedienung notwendiger Anlagen eingewiesen.

Neben den Erstgesprächen, die mit Honorarkräften vor Tätigkeitsbeginn durchgeführt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige vor ihrem Einsatz an Aktionstagen oder bei Projekten entsprechend gebrieft und ggf. sensibilisiert.

Der Einsatz „neuer“ Mitarbeiter*innen erfolgt immer zusammen mit einem/einer erfahrenen Mitarbeiter*in.

Honorarkräften, die Bewegungsangebote z.B. im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen anbieten, wird auch nochmal der Sicherheitserlass für den Schulsport (besonders Punkt 2.2 und 2.6) nahegelegt.

Darüber hinaus erhalten Mitarbeiter*innen/Honorarkräfte vor Tätigkeitsbeginn Informationen und Hinweise zum jeweiligen Projekt (z.B. Sport- und Spielmobil) sowie eine ToDo-Liste für Übungsleiter*innen, die den grundlegenden Ablauf eines Einsatzes darlegt.

In speziellen Projekten (z.B. mobiler Hochseilgarten) erhalten alle Mitarbeiter*innen/Honorarkräfte zusätzliche Sicherheitshinweise, deren Kenntnissnahme und Einhaltung durch Unterschrift bestätigt wird.

5.10. Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Der SSB und die SJ Bochum stellen auf ihrer Internetseite Informationen zum Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport mit Interventions- und Präventionsmöglichkeiten bereit. In Bezug auf die Information und Sensibilisierung sowie die Entwicklung eines Präventionskonzeptes und die Intervention ist ein entsprechendes Hilfenetzwerk ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Der SSB und die SJ Bochum verpflichten sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligungen bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

Ansprechpersonen Jugendamt:

➤ Jugendamt der Stadt Bochum

Kinderschutzbeauftragte:

Regina Duda

E-Mail: rduda@bochum.de

Tel.: 0234-910 1071

Ansprechpersonen Fachberatungsstellen:

➤ Kinder- und Jugendring Bochum e.V.

Kinderschutzfachkraft:

Regine Hammerschmidt

E-Mail: regine.hammerschmidt@jugendring-bochum.de

Tel.: 0234 516461 57

Larissa Närdemann

E-Mail: larissa.naerdemann@jugendring-bochum.de

Ansprechpersonen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen:

- **Koordinierungsstelle beim Kreissportbund Ennepe-Ruhr für Bochumer Vereine**

Alena Feldmann

E-Mail: gewaltpraevention@ksb-en.de

Sarah Quirbach

E-Mail: gewaltpraevention@ksb-en.de

Tel.: 02302 914505

- **Externe Anlaufstelle und unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung**

Petra Ladenburg und Martina Lörsch (Rechtsanwältinnen)

Email: info@ladenburg-loersch.de

Tel.: 0221 973128 54

Internet: [Home \(ladenburger-loersch.de\)](http://Home.ladenburger-loersch.de)

5.11. Information und Beratung der Mitgliedsorganisationen

Informationen zum Thema werden über die gängigen Kanäle des SSB und der Sportjugend Bochum kommuniziert. Zusätzlich werden bedarfsgerecht (digitale) Informationsveranstaltungen zusammen mit weiteren Netzwerkpartnern für Sportvereine angeboten.

Für Beratungen steht allen Bochumer Sportvereinen die vom Landessportbund NRW eingerichtete Koordinierungsstelle beim Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V. zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind unter dem Punkt 5.10. zu finden.

6. Beschwerdemanagement & Krisenintervention

6.1. Beschwerdemanagement

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen können die zuständigen Ansprechpersonen beim SSB/SJ Bochum kontaktieren, um Beschwerden bezüglich interpersoneller Gewalt und anderer Aspekte zu äußern. Grundsätzlich können aber auch alle anderen Mitarbeiter*innen und Projektleiter*innen sowie Vorstandsmitglieder bei Problemen angesprochen werden. Die Informationen zu entsprechenden Abläufen und Ansprechpersonen erhalten alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu Beginn ihrer Tätigkeitsaufnahme. Zudem steht zusätzlich der LSB NRW mit Kontakten und einer Anlaufstelle für eine Beratung bereit.

6.2 Krisenintervention

Krisenintervention bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um Personen in akuten emotionalen oder psychologischen Krisen zu unterstützen.

Im Folgenden werden Grundlagen der Krisenintervention, der Interventionsplan des SSB sowie konkrete Interventionsschritte näher erläutert.

6.2.1. Grundlagen der Krisenintervention

Die Grundsätze der Krisenintervention sind allgemeine Verhaltenskriterien, die grundsätzlich bei jeder Intervention Anwendung finden sollten.

Grundsätze der Krisenintervention

RUHE BEWAHREN



- Zuhören und Glauben schenken
- Fakten klären (ohne zu ermitteln)
- Verdachtsmomente dokumentieren
- Eigene Gefühle klären und Grenzen erkennen
- Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg treffen
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann
- Vereinsinternes Vorgehen gemäß vereinsspezifischem Schutzkonzept berücksichtigen
- Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten
- Keine Informationen an beschuldigte Person(en)
- Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen suchen

Abb. 2. Grundsätze der Krisenintervention

6.2.2. Interventionsplan

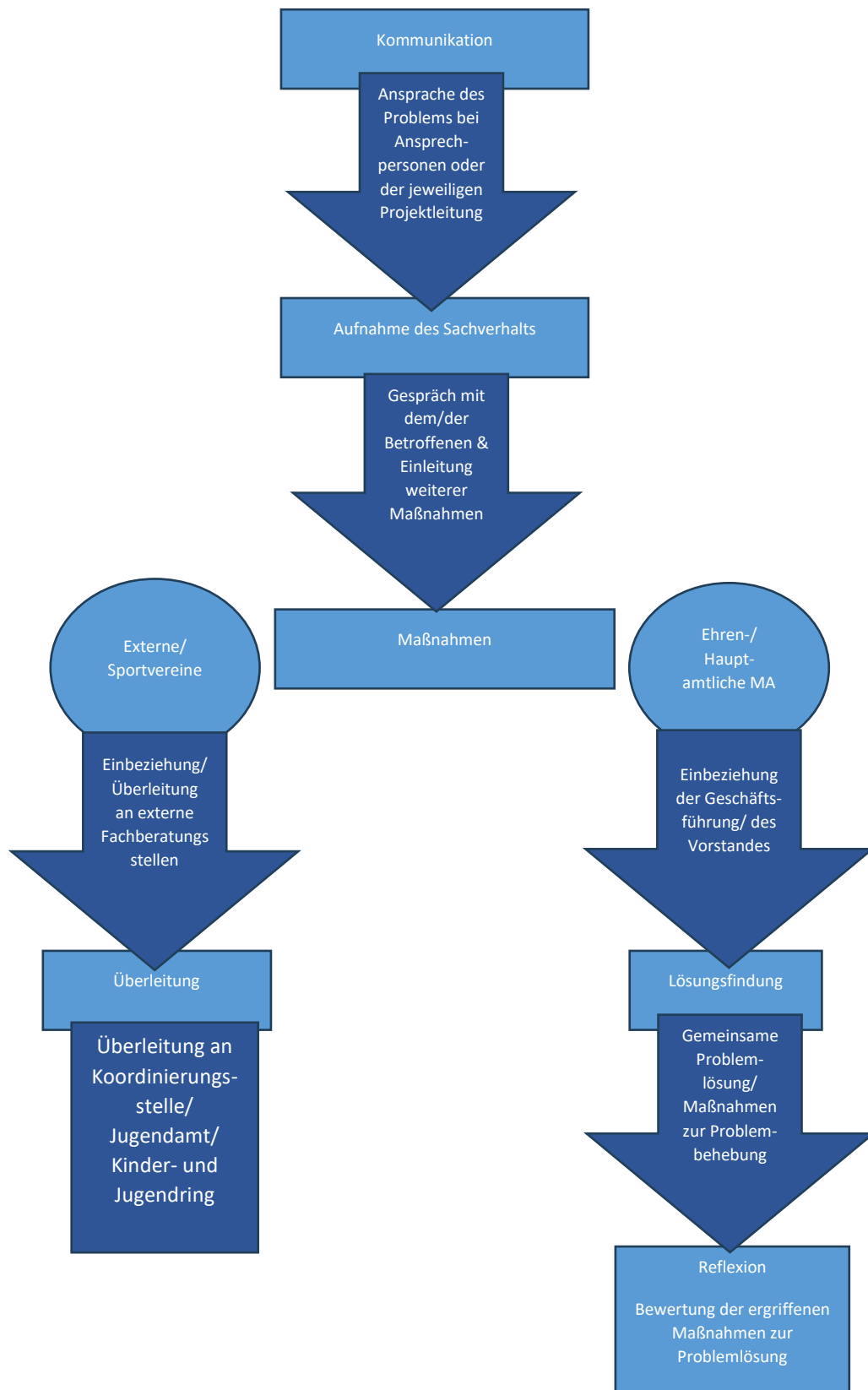


Abb.3 Interventionsplan

6.2.3.Interventionsschritte – Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Fall eines Verdachtes auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den SSB Bochum und seine Sportjugend dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person versuchen, allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abzuklären oder aufzudecken.

Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt

1. Verdacht – Information/Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines/r Betroffenen/beobachteter Übergriff
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen

2. Information der SSB/SJ – Vertrauensperson

- Kontakt mit SSB/SJ-Vertrauensperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten beachten
- Information an Vorstandsvorsitzende/ Geschäftsführung/ Vorsitzenden der Sportjugend
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprache für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter*in unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit
- Therapeutische Hilfe wird nicht vom SSB/SJ geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regelung für Umgang mit Informationen festlegen

3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Dokumentation
- weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Regeln für Umgang mit Informationen

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/den Täter*innen

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige

5. Umgang mit falschem Verdacht

- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wieder herzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

6.3. Rehabilitation

Sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende hegen oft die Befürchtung, dass eine Person zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen verdächtigt und beschuldigt werden könnte. Selbst die besten strukturellen Präventionsmaßnahmen und Notfallpläne können solche Situationen nicht vollständig ausschließen. Trotz der Möglichkeit, dass sich ein Verdacht als unbegründet erweist, muss es für Organisationen wie unsere, die sich dem Schutz und Wohl von Kindern verpflichtet fühlen, oberste Priorität haben, die körperliche und seelische Unversehrtheit der jungen Menschen sicherzustellen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns an erster Stelle. Um den möglichen Schaden für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende zu minimieren, sehen wir in unserem Interventionskonzept auch Maßnahmen zur Bearbeitung und Aufarbeitung eines ausgeräumten Verdachts vor.

Ziele der Rehabilitation:

- Die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der betroffenen Mitarbeitenden.
- Die Wiederherstellung der beruflichen Reputation der betroffenen Mitarbeitenden.
- Die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses innerhalb des Teams und die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Dabei ist zu beachten, dass Rehabilitationsmaßnahmen, so sorgfältig sie auch durchgeführt werden, keine Garantie dafür bieten, dass die betroffenen Mitarbeitenden

in der Außenwahrnehmung vollständig von einem unbegründeten Verdacht entlastet werden.

Grundsätze:

- Die Verantwortung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen liegt bei der Geschäftsführung.
- Über die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation informieren wir umfassend und detailliert sowohl den Vorstand als auch die übrigen Mitarbeitenden.
- Die Rehabilitation wird mit derselben Sorgfalt durchgeführt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts.
- Alle Personen und gegebenenfalls Medien, die zuvor im Rahmen der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, werden über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts in Kenntnis gesetzt. Dabei ziehen wir die Dokumentationen des Interventionsprozesses zurate, um sicherzustellen, dass alle relevanten Stellen informiert werden.
- Weitergehende Informationen werden in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden weitergegeben.
- Sämtliche Rehabilitationsmaßnahmen werden gründlich dokumentiert.

Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden:

Die größte Herausforderung im Rehabilitationsprozess besteht darin, das Vertrauen zwischen den betroffenen Mitarbeitenden und dem Team wieder aufzubauen. Dieses Vertrauen bildet die Basis für eine weitere professionelle Zusammenarbeit. Ohne externe Supervision ist dies schwer zu bewältigen, da die bestehenden Spannungen und Unsicherheiten oft tief verwurzelt sind. Der Prozess dauert an, bis ein „Abschluss“ erreicht wird. In der Zwischenzeit unterstützen und begleiten wir das Team kontinuierlich.

6.4 Anlaufstellen und Notrufnummern

Anonyme Beratungsstellen und Hilfetelefone:

➤ **Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Auf der Seite des Kinderschutzbundes finden Sie Ihren zuständigen Ortsverband

Internet: [Kinderschutzbund NRW \(kinderschutzbund-nrw.de\)](http://kinderschutzbund-nrw.de)

➤ **Nummer gegen Kummer**

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

Internet: www.nummergegenkummer.de

➤ **N.I.N.A. Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

Hilfetelefon und Online Beratung

Tel.: 0800 22 55 530

Internet: www.nina-info.de

➤ **Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt**

Beratung und Hilfe vor Ort

Internet: [Service - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](http://psg.nrw.de)

➤ **SAFE SPORT**

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport

Tel.: 030 220138710

Internet: [Safe Sport e.V. \(ansprechstelle-safe-sport.de\)](http://ansprechstelle-safe-sport.de)

Alle Anlaufstellen und Kontaktdaten sind außerdem auf der Internetseite des Stadtsportbund Bochum e.V. zu finden:

➔ <https://www.sport-in-bochum.de/fuer-vereine/schutz-vor-gewalt/kontakte-und-anlaufstellen>

7. Anlagen

Anlage 1: Ehrenkodex LSB

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Vorname Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Anschrift

Sportorganisation

Datum, Ort

Unterschrift

Stand: 04/2022

SPORT BEWEGT NRW!

Anlage 2: Ethik-Code StadtSportbund Bochum e.V. – Stand: 01.03.2022

Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des SSB Bochum sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Sie zollen gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sie lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der SSB Bochum verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Partizipation

Der SSB Bochum sichert demokratische Mitgliederrechte und praktiziert eine breite Mitgliederbeteiligung.

Null-Toleranz-Haltung

Der SSB Bochum hält sich an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport vertritt er eine Null-Toleranz-Haltung.

Transparenz

Alle für den SSB Bochum und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandelt der SSB Bochum mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Der SSB Bochum beachtet Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den SSB Bochum zutreffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), werden diese offengelegt. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile werden nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen und nur auf gleiche Weise gewährt.

Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des SSB Bochum. Der SSB Bochum dient ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischer Ausrichtung.

Gleichstellung

Der SSB Bochum fördert die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: 4 Verhaltensregeln zum Schutz vor Gewalt

Schutz vor Gewalt

Verhaltensregelung zum Schutz der uns anvertrauten Teilnehmer*innen

Wir, die Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitenden des Stadtsportbund Bochum e.V. (SSB), leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit zur Beachtung und Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

- **Körperliche Kontakte**

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Teilnehmenden kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu den Teilnehmenden, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind oder eine andere Person dies nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter den Teilnehmenden.

- **Umgangssprache**

Alle Teilnehmenden werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bzgl. der sexuellen Attraktivität sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

- **Dusch- und Umkleidesituationen**

Übungsleitungen, Sporthelfer*innen oder Mitarbeitende duschen nicht gemeinsam mit den Teilnehmenden. Beim Duschen oder in den Umkleidekabinen wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones/Handys werden erst außerhalb der Umkleidekabinen genutzt. Während des Umziehens sind Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitende in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

- **Aufsichtspflicht**

Muss die Übungsleitung, der/die Sporthelfer*in bzw. Mitarbeitende aus wichtigem Grund die Sportstätte kurz verlassen, muss die Gruppe im Vorfeld auf solch eine Situation vorbereitet werden und wissen, wie sie sich bei Abwesenheit der Aufsichtsperson zu verhalten hat. Gefährliche Beschäftigungen müssen eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. Bei Gruppen Minderjähriger sollte z.B. das älteste Kind bei sich abzeichnender Gefahrensituation sofort die Aufsichtsperson verständigen.

- **Umgang mit Foto- und Videomaterial**

Fotos und Videos dürfen ausschließlich mit einer im Vorfeld eingeholten (schriftlichen) Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erstellt werden. Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

- **Bevorzugungen**

Kein Teilnehmender erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung.

- **Geheimnisse, vertrauliche Informationen**

Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitende des SSB teilen mit den Teilnehmenden keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Teilnehmenden abseits des Sports unterhalten.

- **Übungen, Spiele und Rituale**

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

- **Mobbing**

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien.

Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitende verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Teilnehmende ist ein inakzeptables Verhalten.

- **Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden**

Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitende schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Teilnehmenden unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Teilnehmenden zu stoppen, so wird Unterstützung von den Ansprechpartnern*innen gegen interpersonelle Gewalt beim SSB geholt.

- **Keine sexuellen Beziehungen zwischen Übungsleitungen und Mitarbeitenden und Jugendlichen unter 18 Jahren**

Übungsleitungen und Mitarbeitende bauen keine privaten Beziehungen zu Teilnehmenden auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Teilnehmer*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt einer Ansprechperson des SSB mitzuteilen.

- **Mitnahme in den Privatbereich von Übungsleitungen, Sporthelfer*innen und Mitarbeitenden**

Teilnehmende werden nicht in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, etc.) von Übungsleitungen, Sporthelfer*innen oder Mitarbeitenden mitgenommen, ohne dass nicht mind. eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht im Privatbereich statt.

- **Transparenz im Handeln**

Weichen Übungsleitungen, Sporthelfer*innen oder Mitarbeitende von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mind. einer Ansprechperson im SSB abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit Teilnehmenden, entschuldigt sich die Übungsleitung, der/die Sporthelfer*in bzw. Mitarbeitende unaufgefordert bei dem/der betroffenen Person und bespricht das Thema mit den Ansprechpartnern*innen für Prävention sexualisierter/interpersoneller Gewalt, auch, um sich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. In Zukunft ist darauf zu achten, diese Grenzverletzungen zu vermeiden.

Darüber hinaus sollte jegliche Art von Konfliktsituation (mit Teilnehmenden, Elternteilen, etc.) dem/der Ansprechpartner*in beim SSB mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Stadtsportbund Bochum e.V. und die Sportjugend im Stadtsportbund

Westring 32, 44787 Bochum
E-Mail: info@sport-in-bochum.de
Internet: www.sport-in-bochum.de
Telefon: 0234 96139 0
Fax: 0234 96139 99